

► Vollstreckungspraxis

Sofortige Anordnung bei Vollstreckung von einstweiligen Anordnungen nicht erforderlich

| Bei der Vollstreckung von Familienstreitsachen wird gemäß §§ 112, 249 ff. FamFG keine vorläufige Vollstreckbarkeit angeordnet (VE 15, 180). Stattdessen kann das Familiengericht (FamG) anordnen, dass die Entscheidung sofort wirksam ist (§ 166 Abs. 3 S. 2 FamFG). Sonst müssen Gläubiger vor einer Vollstreckungsmaßnahme dem Vollstreckungsgericht die Rechtskraft des Vollstreckungstitels nachweisen. Das LG Koblenz hat nun am 26.4.16 (2 T 393/16, Abruf-Nr. 185817) bei einstweiligen Anordnungen hierzu eine Ausnahme gemacht. |

Im betreffenden Fall wies der Rechtspfleger den Antrag auf Erlass eines PfÜB zurück. Grundlage des Antrags war eine einstweilige Anordnung des FamG, die den Schuldner verpflichtete, Kindesunterhalt zu zahlen. Da die sofortige Wirksamkeit im Titel nicht angeordnet worden ist, verlangte das Vollstreckungsgericht den Nachweis der Rechtskraft des Vollstreckungstitels. Die Kammer hob den Zurückweisungsbeschluss des Vollstreckungsgerichts auf und wies das AG an, den Erlass des beantragten PfÜB nicht wegen des fehlenden Nachweises der Rechtskraft des Titels zurückzuweisen.

Zur Begründung stellt die Kammer fest: Die einstweilige Anordnung des FamG ist eine „Endentscheidung“ i. S. d. § 116 Abs. 3 FamG. Eine solche wird in § 38 Abs. 1 S. 1 FamG definiert. Hierunter fallen auch Entscheidungen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Eine solche Eilentscheidung wird nämlich gemäß § 120 Abs. 1 FamFG i. V. m. § 705 ZPO formell rechtskräftig, wenn diese nicht mehr angefochten werden kann. Ein Bedürfnis für die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit nach § § 116 Abs. 3 S. 2 FamFG besteht nicht. Denn die sofortige Wirksamkeit von einstweiligen Anordnungen – gerade im Bereich des Unterhalts – muss nicht angeordnet werden, da wiederum nach § 57 S. 1 FamFG hiergegen kein Rechtsmittel statthaft ist.

Folge: Eine erlassene einstweilige Anordnung ist nach (nachgewiesener) Zustellung an den Gegner sofort wirksam und daher vollstreckbar.

► FAO Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle

Im Juni fünf FAO-Stunden mit dem IWW Institut absolvieren

| Das IWW Institut stellt seinen Abonnenten im Juni wieder eine Online-Lernerfolgskontrolle in Form eines Multiple-Choice-Tests zur Verfügung. |

Die Informationsdienste AA, EE, ErbBstg, FK, MK, PStR, VA und VK bieten 25 Fragen mit je 4 Antwortmöglichkeiten, die Beiträge aus den Ausgaben Januar bis Mai 2016 betreffen. Im Bestehensfall erhalten Sie eine schriftliche Teilnahmebestätigung zur Vorlage bei der Rechtsanwaltskammer. Und so geht es: Auf der Website von z. B. „Familienrecht kompakt“ (fk.iww.de) klicken Sie den Button „FAO Fortbildung“ an. Um an dem Multiple-Choice-Test teilnehmen zu können, müssen Sie bei uns als Abonnent registriert sein.



IHR PLUS IM NETZ

ve.iww.de

Abruf-Nr. 185817

Einstweilige
Anordnung =
Endentscheidung



INFORMATION

fk.iww.de

Rubrik FAO-Fortbildung